

DIE SCHÜLERVERTRETUNG
des Friedrich-Engels-Gymnasiums Berlin



Geschäftsordnung der Schülervertretung
des Friedrich-Engels-Gymnasiums Berlin

**INHALTSVERZEICHNIS
INHALTSVERZEICHNIS DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Name	Seite
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	2
Urheber	Verfasser der Geschäftsordnung	3
Zentralabschnitt	Die Schülervertretung	3
Erster Abschnitt	Klassen- und Kurssprecherwahlen	4
Zweiter Abschnitt	Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtschülervertretung	6
Dritter Abschnitt	Zusammensetzung, Kompetenzen und Arbeitsweise des Stufenrats	10
Vierter Abschnitt	Einberufung des Wahlausschusses und Wahl des SV-Teams	13
Fünfter Abschnitt	Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des SV-Teams	14
Sechster Abschnitt	Misstrauensvotum gegen das SV-Teams oder eines seiner Mitglieder	19
Siebter Abschnitt	Projektgruppen der Schülervertretung	22
Achter Abschnitt	Vertretung bei anderen Gremien	24
Neunter Abschnitt	Abschließende Bestimmungen	25

URHEBER
VERFASSER DER GESCHÄFTSORDNUNG

Der Ausschuss für die Geschäftsordnung:

Cedric Patrick Zoschke	Schülersprecher 2021-2023 Vorsitzender
Finn Strack	Stufenratsvorsitzender 2022-2023 Projektvorsitzender
Kian Akin	Vorsitzender des Wahlausschusses 2022 Mitglied des Stufenrats
Elena Scheler	Mitglied der Gesamtschülervertretung
Isabella Marko	Mitglied der Gesamtschülervertretung Gremienvertreterin
Hernán Arroyo	Mitglied des Stufenrats Gremienvertreter

In Zusammenarbeit mit:

Dem SV-Team 2022-2023
Der Gesamtschülervertretung 2022-2023
Dem Stufenrat 2022-2023
Frau Lemke-Wegener | Schulleiterin

ZENTRALABSCHNITT
DIE SCHÜLERVERTRETUNG

Die Schülervertretung ist die Vertretung aller Schülerinnen und Schüler. Sie setzt sich für die Interessen der gesamten Schülerschaft ein und beschäftigt sich mit den Themen und Problemen der Schülerinnen und Schüler.

Das Ziel der Schülervertretungsarbeit ist eine Förderung der Schüलगemeinschaft und der Ausbau eines attraktiven Lernumfelds am Friedrich-Engels-Gymnasium.

In ihrer Arbeit bekennen sich die Schülervertretung und alle Teilhabenden an der Schülervertretung zu Demokratie und Freiheit. Die Schülervertretung macht es sich zur Aufgabe, diese an der Schule zu etablieren und zu fördern. Zudem bekennt sich die Schülervertretung zu demokratischen Grundsätzen wie Gleichberechtigung, Toleranz und Akzeptanz.

Die Schülervertretung will Fortschritt im Unterricht, in der Lernatmosphäre sowie in der Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden erzielen. Dabei steht die Schülervertretung auch für eine Schule ohne Gewalt.

ERSTER ABSCHNITT
KLASSEN – UND KURSSPRECHERWAHLEN

§1 Organisation der Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Klassensprechern und Kurssprechern zu Beginn des Schuljahres werden durch den Vorsitz des Stufenrats des vorangehenden Schuljahres organisiert. Er wird dabei durch von ihm ausgewählten Schülern unterstützt.
- (2) Die Wahlen in der Oberstufe werden in den Montags-Leistungskursen durchgeführt.
- (3) Den Klassen- und Kurslehrkräften werden Materialien zur Wahldurchführung zur Verfügung gestellt. Sie beaufsichtigen die Wahl in den Klassen und Montags-Leistungskursen.

§2 Wahlzeitpunkt

- (1) Die Wahlen zu den Klassen- und Kurssprechern werden am ersten Tag des neu beginnenden Schuljahres abgehalten.
- (2) Die neu gebildeten Klassen wählen die Klassensprecher innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres. Näheres beschließt die Klassenleitung.

§3 Wahlmaterialien

- (1) Die Wahlorganisatoren nach Paragraf §1 Absatz 1 stellen den Klassen- und Kurslehrkräften, welche die Wahlen beaufsichtigen, Materialien für die Wahl zur Verfügung, welche die Wahl genau erläutern und den Wahlprozess vereinfachen.
- (2) Die Materialien sind den Lehrkräften, welche die Wahlen beaufsichtigen, vor Beginn des neuen Schuljahres zur Verfügung zu stellen.

§4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl findet geheim statt, es sei denn, die Mehrheit der Klasse oder des Montags-Leistungskurses verlangt eine offene Wahl.
- (2) Vor der Wahl wird in einer offenen Abstimmung in der Klasse oder dem Montags-Leistungskurs beschlossen, ob die Wahl geschlechterunabhängig oder geschlechtergebunden gestaltet wird. Bei letzterem Vorgang werden ein weiblicher und ein männlicher Kandidat gewählt. Bei der Stimmabgabe können dennoch zwei Stimmen für Kandidaten des gleichen Geschlechts abgegeben werden.
- (3) Die Klassen- oder Kurslehrkraft muss beim Abstimmungsprozess Neutralität wahren.
- (4) Die Ergebnisse der Wahl werden durch die Klassen- oder Kurslehrkraft oder eine durch sie beauftragte Person vor der Klasse oder dem Kurs ausgezählt.

§5 Festhaltung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse der Klassen- und Kurssprecherwahlen werden auf einem von den Wahlorganisatoren ausgegebenen Wahlbogen festgehalten. Sie werden direkt im Anschluss der Wahl an die Wahlorganisatoren nach Paragraf §1 Absatz 1 oder eine von ihnen beauftragte Person übergeben.
- (2) Die Wahlergebnisse der einzelnen Klassen und Montags-Leistungskurse werden vom Stufenratsvorsitz des vorangegangenen Schuljahres gesammelt und nach der SV-Team Wahl an das neue SV-Team übergeben.

§6 Klassensprechervertrag

(1) Die gewählten GSV-Mitglieder unterzeichnen den „Vertrag zur Regelung der Pflichten der Klassensprecher sowie der Kurssprecher“ (kurz: Klassensprechervertrag). Dieser ist im folgenden Absatz niedergeschrieben.

(2) Der Klassensprechervertrag beinhaltet folgenden Text:

„Im Vertrag zur Regelung der Pflichten der Klassensprecher sowie der Kurssprecher, kurz, Klassensprechervertrag verpflichten sich die Mitglieder der GSV sowie deren Stellvertretende sich zu engagieren. Er ist eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der GSV und der Klasse, sowie der gesamten Schulgemeinschaft.

In der Klasse werde ich:

1. Mich für alle Mitschüler der Klasse einsetzen.
2. Aktiv an einer guten Klassen-/Jahrgangsgemeinschaft mitwirken, in der alle Schüler gleichberechtigt sind und niemand ausgegrenzt wird.
3. Anliegen der Klasse mit den Lehrkräften und weiteren Beteiligten sachlich und im gegenseitigen Respekt besprechen.
4. Bei vertraulichen Mitteilungen die Verschwiegenheitspflicht einhalten.
5. Als Vorbild eintreten.

In Bezug auf die GSV werde ich:

1. Eigenverantwortlich und regelmäßig zu den Sitzungen der GSV erscheinen.
2. Die Interessen meiner Mitschülerinnen und Mitschüler in der GSV einbringen.
3. Meine Mitschüler regelmäßig über die Inhalte der GSV informieren und ihre Fragen beantworten.
4. So aktiv wie es mir möglich ist an den Projekten der GSV mitarbeiten.
5. Im Rahmen der Regeln der GSV im Sinne meiner Mitschüler handeln.
6. An Veranstaltungen der GSV aktiv teilnehmen.

Ich bin bereit meine Aufgaben als Mitglied der GSV ein Jahr lang engagiert zu erfüllen und werde zurücktreten, wenn ich meine Aufgabe aus einem triftigen Grund nicht mehr übernehmen möchte/kann oder gegen einzelne Aspekte des Vertrages oder dessen Gesamtheit verstoße. Wenn Lehrkräften, Klassenmitgliedern oder der SV eingereichte beweiskräftige Verstöße vorliegen, kann ich meines Amtes enthoben werden.

Ich akzeptiere die Regelungen und die Geschäftsordnung der Schülervertretung und werde im Rahmen derer meinen Aufgaben nachkommen. Mit der Unterzeichnung bin ich, nach Paragraph §85 des Schulgesetzes für das Land Berlin sowie nach Paragraph §8 dieser Geschäftsordnung, ein Mitglied der Gesamtschülervertretung. Der Vertrag wird der Schulsozialarbeit vorgelegt. Eine Kopie wird den Klassenlehrkräften und dem Unterzeichnenden zugestellt.

(3) Der Vertrag wird mit dem eigenen Vor- und Nachnamen und der Klasse oder dem Montags-Leistungskurs versehen. Er wird vom gewählten Mitglied der Gesamtschülervertretung sowie der beaufsichtigenden Lehrkraft unterzeichnet und mit dem Wahldatum versehen. Er wird mit Ernsthaftigkeit vor der gesamten Klasse oder dem gesamten Kurs unterzeichnet.

(4) Die unterzeichneten Verträge werden den Wahlorganisatoren nach Paragraph §1 Absatz 1 übergeben. Sobald das neue SV-Team gewählt wurde, werden die Unterlagen diesem überreicht.

§7 Kontaktaufnahme zu Mitgliedern der Gesamtschülervertretung

- (1) Die gewählten Schüler geben in einem Formular Kontaktmöglichkeiten für künftige Kommunikation in der Gesamtschülervertretung an.
- (2) Sollten die gewählten Mitglieder der Gesamtschülervertretung keine Kontaktmöglichkeiten angeben wollen oder können, so ist dies auf dem entsprechenden Formular zu vermerken.

ZWEITER ABSCHNITT
ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER GESAMTSCHÜLERVERTRETUNG

§8 Ordentliche Mitglieder der Gesamtschülervertretung

- (1) Zu den ordentlichen Mitgliedern der Gesamtschülervertretung gehören alle gewählten Klassensprecher sowie alle gewählten Kurssprecher und die Mitglieder des SV-Teams.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind vollständig stimmberechtigt und besitzen Rederecht in Sitzungen der Gesamtschülervertretung.

§9 Mitglieder anderer Schulgremien in der Gesamtschülervertretung

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtelternvertretung sowie der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind der Geschäftsordnung während der Sitzungszeit verpflichtet.
- (2) Gremienvertreter sind nicht stimmberechtigt aber besitzen ein bevorzugtes Rederecht, um das Anhörungsrecht zu gewährleisten.
- (3) Die Schulleitung darf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung teilnehmen, es sei denn, eine Mehrheit der Mitglieder der Gesamtschülervertretung missbilligt dies.

§10 Außerordentliche Mitglieder der Gesamtschülervertretung

- (1) Außerordentliche Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind besonders engagierte Schüler, welche für die Schülervertretung arbeiten und Sitzungen der Gesamtschülervertretung beiwohnen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder der Gesamtschülervertretung besitzen kein Stimmrecht sowie ein minderwertiges Rederecht. Sie sitzen gemeinsam mit ihren Jahrgängen im Sitzungsraum und akzeptieren mit der Unterzeichnung einer separaten Anwesenheitsliste die Geschäftsordnung der Schülervertretung.
- (3) Das SV-Team kann außerordentliche Mitglieder der Gesamtschülervertretung benennen und ausschließen. Die maximale Anzahl von außerordentlichen Mitgliedern beträgt 20% der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der Stufenrat darf außerordentliche Mitglieder ausschließen. Solche Beschlüsse sind dem SV-Team mitzuteilen.

§11 Jahrgänge der Schülervertretung

- (1) Es werden Jahrgänge der Schülervertretung gebildet, welche aus allen Mitgliedern der Gesamtschülervertretung des jeweiligen Jahrgangs bestehen. Die fünften und sechsten Klassen bilden einen gemeinsamen Jahrgang der Schülervertretung.
- (2) Der zwölfte Jahrgang der Schülervertretung wird mit dem Ende des vierten Semesters aufgelöst und die ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung verlieren ihre Mitgliedschaft.

§12 Anwesenheitskontrolle

- (1) Die Anwesenheit der Mitglieder der Gesamtschülervertretung bei Sitzungen der Gesamtschülervertretung ist verpflichtend.
- (2) Das SV-Team legt bei Sitzungen der Gesamtschülervertretung Anwesenheitslisten aus, in welche sich deren Mitglieder eintragen müssen. Mit der Unterschrift sind sie aus dem Unterricht befreit.
- (3) Die Anwesenheitslisten liegen maximal 20 Minuten nach Beginn der Sitzung aus. Eine Unterzeichnung nach dieser Zeit ist nur möglich, wenn eine eindeutige Erklärung mit triftigen gegenüber dem SV-Team abgegeben wird.
- (4) Das SV-Team bewahrt alle Anwesenheitslisten des Schuljahres auf. Es führt Liste darüber, welche Mitglieder der Gesamtschülervertretung nicht an der Sitzung teilgenommen haben.
- (5) Die Abwesenheit bei einer Sitzung muss vom entsprechenden Mitglied der Gesamtschülervertretung gegenüber dem SV-Team begründet sein. Krankheitsbedingtes Fehlen oder Fehlen aufgrund einer Leistungsüberprüfung ist zugelassen. Darüber hinaus entscheidet das SV-Team darüber, ob der Grund zur Abwesenheit anerkannt wird.
- (6) Bei zweifacher unentschuldigter Abwesenheit bei Sitzungen der Gesamtschülervertretung erfolgt der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds der Gesamtschülervertretung aus dem Gremium nach Paragraf §24 durch das SV-Team. Der Stufenrat wird davon in Kenntnis gesetzt und der Stufenratsvorsitzende erhält Einsicht in die Anwesenheitsliste. Die Klassen- oder Kursleitung wird informiert.

§13 Ständige Tagesordnungspunkte

- (1) Die Tagesordnungspunkte „Bericht und Befragung des SV-Teams“ sowie „Berichte aus Gremien“ werden in jede Sitzung der Gesamtschülervertretung aufgenommen.

§14 Debattenanträge

- (1) Durch Debattenanträge stellen die ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung einen Antrag auf die Behandlung eines Themas im Plenum für maximal fünfzehn Minuten.
- (2) Der Debattenantrag ist ein formloser Antrag, welcher von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung durch eine Unterschrift unterstützt wird.
- (3) Der Antrag muss dem SV-Team vor Eintritt in die Tagesordnung eingereicht werden.
- (4) Das SV-Team entscheidet über das Stattgeben des Debattenantrags. Sollte das SV-Team den Debattenantrag ablehnen darf der Stufenrat ein Veto dagegen einlegen.
- (5) Bei einem Veto des Stufenrats nach Absatz 4 findet eine Abstimmung über den Debattenantrag im Plenum der Gesamtschülervertretung statt. Es wird über die Differenzen zwischen SV-Team und Stufenrat informiert und ohne Aussprache abgestimmt.
- (6) Die Zeit der Debatte darf die Zeit von fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Die Zeiteingrenzung legt das SV-Team in Zusammenarbeit mit dem Stufenrat fest.

§15 Beschlussempfehlungen

(1) Eine Beschlussempfehlung beinhaltet eine konkrete Beschlussidee welche der Gesamtschülervertretung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

§16 Entstehung einer Beschlussempfehlung

(1) Eine Beschlussempfehlung muss durch eine der folgenden Gruppen unterstützt werden: 15% der ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung, eine gesamte Projektgruppe der Schülervertretung, ein gesamter Jahrgang der Gesamtschülervertretung nach Paragraph §11 oder ein Mitglied des SV-Teams.

(2) Es wird eine beteiligte Person von der Gruppe zum Empfehlungssprecher ernannt. Dieser übernimmt die Kommunikation zwischen Gruppe und den Gremien der Schülervertretung. Bei Projektgruppen ist der Vorsitzende Kraft Amtes Empfehlungssprecher bei allen Beschlussempfehlungen der Projektgruppe.

§17 Formalien und Inhalte von Beschlussempfehlungen

(1) Eine Beschlussempfehlung wird maschinenschriftlich verfasst.

(2) Eine Beschlussempfehlung beinhalten im oberen Abschnitt einen Titel, den Namen eines Empfehlungssprecher nach Paragraph §16 Absatz 2, die ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung welche die Beschlussempfehlung unterstützen sowie zwei Zeilen für ein Eingangsdatum des Stufenrats sowie ein Eingangsdatum für das SV-Team.

(3) Bei Beschlussempfehlungen müssen inhaltliche Kriterien erfüllt sein. Es muss das Problem sowie die Lösung detailliert aufgezeigt werden. Im Fall dafür, dass Kosten entstehen, müssen diese ebenfalls dargestellt werden. Sollten Alternativen zur genannten Lösung durch die Gruppe erarbeitet worden sein, können diese ebenfalls aufgezeigt werden. Zudem muss ein Vorschlag zum Abstimmungsmodus nach Paragraph §21 oder Paragraph §22 angegeben werden.

(4) Am unteren Ende der Beschlussempfehlung werden die Unterschriften des Empfehlungssprechers nach Paragraph §16 Absatz 2, der unterstützenden ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung sowie von eventuellen anderen Mitwirkenden festgehalten. Zudem werden Unterschriftplätze für das empfangende Mitglied des Stufenrats sowie das empfangende Mitglied des SV-Teams freigehalten.

§18 Umgang mit Beschlussempfehlungen

(1) Eine Beschlussempfehlung muss vor Einreichung durch alle beteiligten Personen nach Paragraph §16 Absatz 4 Satz 1 unterzeichnet werden.

(2) Die Beschlussempfehlung wird nach der Unterzeichnung dem Stufenratsmitglied, welches für den Jahrgang des Empfehlungssprechers nach Paragraph §16 Absatz 2 zuständig ist, eingereicht. Sie wird umgehend unterzeichnet. Der Stufenrat prüft anschließend gemeinsam das Dokument auf formale Aspekte nach Paragraph §17, die Richtigkeit aller Angaben sowie die Sinnhaftigkeit der Beschlussempfehlung.

(3) Der Stufenrat kann das SV-Team zur Aufnahme der Beschlussempfehlung in die Tagesordnung verpflichten, sich in der Sache enthalten oder die Beschlussempfehlung zurückweisen.

(4) Unabhängig der Entscheidung nach Absatz 3 wird die Beschlussempfehlung mitsamt ebenjener Entscheidung an das SV-Team weitergeleitet. Das SV-Team kann die Beschlussempfehlung auch bei einer Zurückweisung durch den Stufenrat in die Tagesordnung aufnehmen.

§19 Grundlagen zu Abstimmungen in der Gesamtschülervertretung

- (1) Abstimmungen sind das Mittel zur Festlegung des Standpunktes der Gesamtschülervertretung.
- (2) Die Abstimmungen der Gesamtschülervertretung sind für alle anderen Gremien der Schülervertretung bindend.
- (3) Die Auszählung einer Abstimmung der Gesamtschülervertretung wird durch den Stufenrat vollzogen. Vor der Abstimmung positionieren sich die Mitglieder des Stufenrats vor ihren jeweiligen Jahrgängen nach Paragraf §11. Es wird für die Mitglieder des Stufenrats ein Auszählungstisch eingerichtet, an welchem dieser seine Arbeit vollziehen kann.
- (4) Bei einer Abstimmung muss durch das SV-Team eine konkrete Abstimmungsfrage sowie die möglichen Antwortmöglichkeiten angegeben werden.

§20 Bestimmung des Abstimmungsmodus

- (1) Die Abstimmungen in der Gesamtschülervertretung können offen oder geheim abgehalten werden. Näheres bestimmen die Paragrafen §21 und §22.
- (2) Sowohl das SV-Team als auch der Stufenrat können eine geheime Abstimmung veranlassen. Sollte keines der Gremien dies vorschlagen, wird offen abgestimmt.

§21 Ausführung einer offenen Abstimmung

- (1) Zu Beginn einer offenen Abstimmung wird die Abstimmungsrunde für eröffnet erklärt und anschließend die Abstimmungsfrage. Die möglichen Antwortmöglichkeiten werden gestellt.
- (2) Bei Aufruf der Antwortmöglichkeiten erklären die Mitglieder der Gesamtschülervertretung ihr Stimmverhalten durch ein Handzeichen. Die Stufenratsmitglieder notieren die Anzahl der Stimmabgaben in ihren Jahrgängen.
- (3) Nach dem Abstimmungsvorgang übergeben die Mitglieder des Stufenrats ihre Aufzeichnungen zum Stimmverhalten dem Stufenratsvorsitzenden. Dieser zählt die Stimmen im Beisein eines Mitglieds des SV-Teams aus. Während der Auszählung wird weiter mit der Tagesordnung verfahren.
- (4) Sobald der Stufenratsvorsitzende das Ergebnis ermittelt hat, wird es dem SV-Team übergeben, welches es anschließend der Gesamtschülervertretung bekanntgibt.

§22 Ausführung einer geheimen Abstimmung

- (1) Zu Beginn einer geheimen Abstimmung wird die Abstimmungsrunde für eröffnet erklärt und anschließend die Abstimmungsfrage. Die möglichen Antwortmöglichkeiten werden gestellt.
- (2) Die Mitglieder der Gesamtschülervertretung erhalten die Möglichkeit, auf eigenen Wahlzetteln, eine der Antwortmöglichkeiten zu notieren.
- (3) Die Mitglieder des Stufenrats sammeln nach einem Signal des SV-Teams alle Wahlzettel ihrer Jahrgänge in einem Umschlag ein und bringen diese anschließend zum Auszählungstisch.
- (4) Bei der Auszählung werden alle Umschläge gleichzeitig geleert und jahrgangsunabhängig durch den Stufenrat ausgezählt. Es wird kein Ergebnis für die einzelnen Jahrgänge ermittelt oder festgehalten. Der Auszählungsvorgang wird im Beisein eines Mitglieds des SV-Teams durchgeführt. Während der Auszählung wird weiter mit der Tagesordnung verfahren.
- (5) Sobald der Stufenrat das Ergebnis ermittelt hat, wird es dem SV-Team übergeben, welches es anschließend der Gesamtschülervertretung bekannt gibt.

§23 Sitzungsverweis von Mitgliedern der Gesamtschülervertretung

- (1) In einer Sitzung der Gesamtschülervertretung darf das SV-Team ordentliche Mitglieder der Sitzung verweisen, wenn sie gegen die geltenden Regeln der Schülervertretung verstoßen oder die Arbeit im Gremium in besonderen Maße stören.
- (2) Das SV-Team muss den Sitzungsverweis vor der Gesamtschülervertretung ankündigen. Der Stufenrat kann Einspruch einlegen, wenn sich eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Stufenrats dafür entscheidet. Bei einem Verweis eines Mitglieds des Stufenrats ist dieses nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende des Stufenrats erklärt den Einspruch gegenüber dem SV-Team, wodurch der Sitzungsverweis aufgehoben wird.
- (3) Bei Sitzungsverweis muss das betroffene Mitglied der Gesamtschülervertretung den Sitzungsraum unverzüglich verlassen. Es kehrt unverzüglich in den Unterricht zurück. Sollte das Mitglied der Gesamtschülervertretung dem nicht folgen, hat das SV-Team das Recht, anwesende oder herbeizitierte Lehrkräfte zur Durchsetzung des Sitzungsausschlusses zu gebrauchen.
- (4) Nach einem Sitzungsverweis wird die Klassen- oder Kurslehrkraft über die Geschehnisse in der Gesamtschülervertretung in Kenntnis gesetzt.

§24 Ausschluss aus der Gesamtschülervertretung und Absetzung von Klassen- und Kursprechern

- (1) Die Berechtigung zum Entzug des Klassen- oder Kursprecheramts und somit dem Entzug der Mitgliedschaft aus der Gesamtschülervertretung haben nur die Klassen und Kurse selbst sowie der Stufenrat.
- (2) Das SV-Team kann beim Stufenrat einen Antrag auf Entziehung der Mitgliedschaft in der Gesamtschülervertretung stellen. Das betroffene Mitglied der Gesamtschülervertretung darf in diesem Fall eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Der Stufenrat kann eigenständig oder auf Begehren des SV-Teams nach Absatz 2 die Mitgliedschaft der Gesamtschülervertretung und somit das Klassen- oder Kursprecheramt mit einer absoluten Mehrheit entziehen. Er muss das SV-Team darüber informieren.
- (4) Die Klasse oder der Kurs können einen Klassen- oder Kursprecher nur abwählen, wenn in der gleichen Wahl eine Alternativperson gewählt wird. Ein entsprechendes Begehren der Klassen- oder Kursmitglieder oder auch der Klassen- oder Kurslehrkräfte kann dem Stufenrat oder dem SV-Team mitgeteilt werden. Das SV-Team bereitet dafür Materialien für die Abwahl und Neuwahl vor.

DRITTER ABSCHNITT
ZUSAMMENSETZUNG, KOMPETENZEN UND ARBEITSWEISEN DES STUFENRATS

§25 Zusammensetzung des Stufenrats

- (1) Der Stufenrat besteht aus jeweils einem Mitglied jedes Jahrgangs der Schülervertretung nach Paragraf §11. Sie werden, gemeinsam mit jeweils einem Stellvertreter, bei der konstituierenden Sitzung der Gesamtschülervertretung gewählt.
- (2) Der Stufenrat wählt in seiner ersten Sitzung, welche im Anschluss nach der konstituierenden Sitzung der Gesamtschülervertretung stattfinden muss, einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Bei Sitzungen des Stufenrats besteht für alle Mitglieder eine Anwesenheitspflicht. Bei Leistungsüberprüfungen oder Krankheitsfällen wird die Abwesenheit entschuldigt.
- (4) Der Stufenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Protokollanten.
- (5) Der Stufenratsvorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Vorstandskollegium.

§26 Beschlussfähigkeit des Stufenrats

- (1) Der Stufenrat ist bei der Anwesenheit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder oder dessen Stellvertreter beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlüssen des Stufenrats gilt eine einfache Mehrheit zu erreichen, es sei denn, diese Geschäftsordnung definiert etwas anderes.

§27 Einberufung des Stufenrats

- (1) Der Stufenrat trifft sich mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung im Umfang von mindestens einer Schulstunde. Die Sitzung wird durch den Stufenratsvorsitzenden einberufen. Das SV-Team darf den Stufenratsvorsitzenden bitten, eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Ferner muss der Stufenrat durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn eine absolute Mehrheit seiner Mitglieder dies fordert.
- (3) Der Stufenrat darf für seine Sitzungen bis zu zwei Schulstunden im Monat nutzen.
- (4) Das SV-Team hat das Recht, in besonderen Ernstfällen den Stufenrat zu einer Dringlichkeitssitzung zu laden. Diese ist mindestens zwölf Stunden vor der Sitzungszeit anzukündigen. Die Einberufung des Stufenrats in Form einer Dringlichkeitssitzung muss der Schulleitung mitgeteilt werden.

§28 Arbeitsweise des Stufenrats

- (1) Der Stufenratsvorsitzende oder, sollte der Vorsitzende nicht anwesend sein, einer seiner Stellvertreter leitet und moderiert jegliche Sitzung des Stufenrats.
- (2) Während der Sitzung wird Protokoll durch den Protokollanten des Stufenrats geführt und durch den Stufenratsvorsitzenden archiviert. Eine Kopie des Protokolls wird dem SV-Team zur Verfügung gestellt.
- (3) Sitzungen des Stufenrats sind nicht öffentlich. Es muss ein Mitglied des SV-Teams bei der Sitzung anwesend sein, es sei denn, der Stufenrat beschließt etwas anderes. Es besitzt uneingeschränktes Rederecht jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Stufenrat kann in seine Sitzung Lehrkräfte einladen um mit ihnen zu kooperieren.
- (5) Abstimmungen im Stufenrat finden offen statt. Ergebnisse werden im Protokoll festgehalten.

§29 Kontrolle des SV-Teams durch den Stufenrat

- (1) Der Stufenratsvorsitzende trifft sich im zwei-Wochen-Takt mit dem SV-Team zum Austausch aktueller Themen der Schülervertretung und wird im Zuge dessen vom SV-Team unterrichtet.
- (2) Der Stufenratsvorsitzende kann alle Dokumente des SV-Teams, einschließlich vertrauliche Dokumente nach Paragraf §54, einsehen.
- (3) Alle Vorhaben des SV-Teams müssen gegenüber dem Stufenrat erklärt werden. Sollte der Stufenrat ein Vorhaben ablehnen, muss ein Versuch zur Kompromissfindung stattfinden. Sollte dieser Kompromissversuch scheitern, kann das SV-Team das Vorhaben dennoch umsetzen.

§30 Geschäftsordnung des Stufenrats

- (1) Der Stufenrat darf sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche dieser Geschäftsordnung untergeordnet ist und dieser nicht widersprechen darf. Dies ist dem SV-Team mitzuteilen.
- (2) Der Stufenrat darf eigene Regeln zu seiner Arbeit auch außerhalb einer Geschäftsordnung festlegen. Diese sind dieser Geschäftsordnung untergeordnet und dürfen dieser nicht widersprechen. Dies ist dem SV-Team mitzuteilen.

§31 Befugnisse des Stufenrats

- (1) Der Stufenrat ist am Umgang mit Beschlussempfehlungen nach den Paragrafen §15 bis §18 beteiligt. Näheres regeln jene Paragrafen.
- (2) Der Stufenrat darf bei Verweisen der Gesamtschülervertretungssitzungen nach Paragraf §23 ein Veto einlegen. Näheres regelt jener Paragraf.
- (3) Der Stufenrat kann Mitglieder der Gesamtschülervertretung aus dem Gremium ausschließen. Näheres regelt Paragraf §24.
- (4) Der Stufenrat ist für Misstrauensvoten gegen das SV-Team zuständig. Näheres regelt Paragraf §61.

§32 Ausschluss von Mitgliedern des Stufenrats durch den Stufenrat

- (1) Das Vorstandskollegium nach Paragraf §25 Absatz 5 kann mit absoluter Mehrheit entscheiden, ein Mitglied des Stufenrats aus einer stattfindenden Sitzung zu verweisen.
- (2) Bei drei Sitzungsverweisen nach Absatz 1 oder einem Verstoß besonderer Tragweite kann der Stufenratsvorsitzende eine Abstimmung über den Ausschluss aus dem Stufenrat anstoßen. Es muss eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Stufenrats zustimmen um den Ausschluss zu beschließen.
- (3) Beim Ausschluss eines Mitglieds des Stufenrats wird das stellvertretende Stufenratsmitglied des Jahrgangs zum neuen Stufenratsmitglied.
- (4) Das SV-Team muss über die Vorgänge in diesem Paragrafen informiert werden.
- (5) In der nächsten Sitzung der Gesamtschülervertretung wird ein neuer Stellvertreter gewählt.

§33 Ausschluss von Mitgliedern des Stufenrats durch den Jahrgang der Schülervertretung

- (1) Ein Jahrgang der Schülervertretung nach Paragraf §11 kann sein Mitglied des Stufenrats in einem konstruktiven Misstrauensvotum abwählen.
- (2) Die Bestrebung zu einem konstruktiven Misstrauensvotum nach Absatz 1 muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Jahrgangs dem SV-Team mitgeteilt werden. Die Abstimmung wird sobald möglich vollzogen.
- (3) Des Weiteren gelten die Absätze 4 und 5 von Paragraf §32 dieser Geschäftsordnung.

§34 Rücktritt von Mitgliedern des Stufenrats

- (1) Ein Mitglied des Stufenrats oder dessen Stellvertreter kann jederzeit seinen Rücktritt gegenüber dem SV-Team und dem Stufenratsvorsitzenden verkünden. Im ersteren Fall wird das stellvertretende Mitglied des Stufenrats das neue ordentliche Mitglied des Stufenrats.

VIERTER ABSCHNITT
EINBERUFUNG DES WAHLAUSSCHUSSES UND WAHL DES SV-TEAMS

§35 Aufbau des SV-Teams

(1) Um die Entscheidungsfindung im SV-Team zu vereinfachen, besteht das SV-Team des Friedrich-Engels-Gymnasiums aus drei Personen, welche in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen und gleichen Wahl gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des SV-Teams werden unabhängig voneinander gewählt. Die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, bilden das SV-Team. Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annehmen sollte, rückt der nächste Kandidat auf.

§36 Organisation der Wahl

(1) Die Wahl zum SV-Team wird von den Schülerinnen und Schülern in Form eines explizit dafür einberufenen Wahlausschusses organisiert.

§37 Wahlausschuss

(1) Die Gesamtschülervertretung aus dem vergangenen Schuljahr bestimmt einen Wahlausschuss. Dieser ist für die Wahl im jeweils nächsten Schuljahr gültig.

(2) Jeder Jahrgang in der Gesamtschülervertretung hat das Recht, ein Mitglied des Wahlausschusses zu bestimmen. Bestimmt ein Jahrgang kein Mitglied des Wahlausschusses, erhält der nächst-jüngere Jahrgang die Möglichkeit ein Mitglied zu benennen. Die 5. und 6. Klasse bilden separate Jahrgänge.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Wahl zum SV-Team ausgeschlossen und sind der strengen Unparteilichkeit verpflichtet.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses können zudem alle ehemaligen Mitglieder von vergangenen SV-Teams sein. Sollten sich diese dazu entscheiden, erneut zu kandidieren, verlieren sie diesen Posten mit sofortiger Wirkung.

(5) Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden.

(6) Bei Sitzungen des Wahlausschusses wird Protokoll geführt.

(7) Bei Sitzungen des Wahlausschusses haben die Kandidaten auf das Amt des SV-Teams das Recht, als Zuschauer anwesend zu sein. Sie haben kein Rede- oder Stimmrecht.

(8) Der Wahlausschuss kann, auf Wunsch dessen Mitglieder, durch Lehrkräfte unterstützt werden.

§38 Grundlagen der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss ist zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Kandidaten können sich in einem Zeitraum von bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres beim Wahlausschuss melden. Der Wahlausschuss muss auf diese Möglichkeit öffentlich aufmerksam machen.
- (3) Der Wahlkampf und eventuelle Wahlkampfveranstaltungen sind vom Wahlausschuss fair zu gestalten, sodass kein Kandidat einen unfairen Vorteil erhalten kann.
- (4) Die Wahl findet an einem zentralen Termin, frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Alle Klassen und Montags-Leistungskurse wählen dabei in einem gleichen Zeitraum von bis zu zwei Schulstunden.
- (5) Die Wahlauszählung beginnt erst sobald alle Wahlgänge abgeschlossen sind.
- (6) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen gemeinsam mit allen am Wahltag anwesenden Mitgliedern und nicht-öffentlich aus.
- (7) Die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt. Sie werden vor der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss kontaktiert und gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Ergebnisse der Wahl werden spätestens einen Schultag nach der Wahl verkündet. Die Amtsübernahme erfolgt am auf die Verkündung folgenden Schultag.
- (9) Sollten zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmanzahl haben, sodass mehr als drei Mitglieder für das SV-Team gewählt sind, findet eine Woche nach dem Wahltermin eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Für diese ist kein Wahlkampf erlaubt. Entscheidet diese Wahl erneut keine Mehrheit, entscheidet der Wahlausschuss die Wahl.

FÜNFTER ABSCHNITT

ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES SV-TEAMS

§39 Entscheidungsfindung im SV-Team

- (1) Das SV-Team trifft Entscheidungen ausschließlich im einstimmigen Konsens.
- (2) Sollte eine Konsensfindung nach Absatz 1 nicht stattfinden können, kann das SV-Team einstimmig beschließen, dass eine externe Person die Konsensfindung unterstützen kann.

§40 Sitzungen und Treffen des SV-Teams

- (1) Das SV-Team trifft sich wöchentlich zu Sitzungen von 30 Minuten innerhalb der Pausenzeiten miteinander, um aktuelle Themen zu behandeln. Dabei können die Beauftragten des SV-Teams nach Paragraf §49 hinzugezogen werden.
- (2) Mindestens allen zwei Sitzungen nach Absatz 1 muss der Vorsitzende des Stufenrats oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein um über aktuelle Themen informiert zu sein.
- (3) Das SV-Team trifft sich mindestens einmal im Monat mit der Schulleitung zur Besprechung aktueller Themen und aktuellen Prozessen der Schülervertretung.

§41 Kompetenzbereiche im SV-Team

- (1) Die Mitglieder des SV-Teams können in Abstimmung miteinander jederzeit jede Kompetenz des SV-Teams ausüben. Vorwiegend wird die Kompetenzgliederung nach Absatz 2 befolgt.
- (2) Das SV-Team gliedert sich in die drei Kompetenzbereiche „Interne Arbeit“, „Externe Arbeit“ und „Eigenkoordinierung“. Die Aufgaben, welche in die Abteilungen fallen, werden vorwiegend durch ein jeweils zugeteiltes Mitglied des SV-Teams ausgeübt, es gilt jedoch weiterhin Absatz 1. Die genauen Kompetenzen der verschiedenen Kompetenzbereiche sind in den Paragraphen §42 bis §44 festgehalten.
- (3) Die Besetzung der Kompetenzbereiche ist öffentlich zu deklarieren und der Schulleitung sowie dem Stufenrat mitzuteilen.

§42 Kompetenzbereich der internen Arbeit

- (1) Das Mitglied des SV-Teams, welches den Kompetenzbereich der internen Arbeit übernimmt, führt im Schriftverkehr der SV den Titel „Mitglied des SV-Teams für interne Arbeit“.
- (2) Das Mitglied des SV-Teams für interne Arbeit ist zuständig für die Zusammenarbeit mit SV-internen Gremien, welche in dieser Geschäftsordnung niedergeschrieben sind. Es ist die primäre Ansprechperson für diese Themen.
- (3) Die Kommunikation, Koordinierung und Zusammenarbeit mit Projektgruppen sowie die Ausgabe von Befreiungsbescheinigungen nach Paragraph §77 erfolgt durch das Mitglied des SV-Teams für interne Arbeit.
- (4) Die Genehmigung von außerordentlichen Mitgliedern der Gesamtschülervertretung nach Paragraph §10 erfolgt durch das Mitglied des SV-Teams für interne Arbeit.
- (5) Das Mitglied des SV-Teams für interne Arbeit kommuniziert mit dem Stufenrat und ist bei den Sitzungen des Stufenrats nach Paragraph §28 Absatz 3 anwesend. Bei einer Dringlichkeitssitzung nach Paragraph §27 Absatz 4 ist das Mitglied des SV-Teams für die Einberufung der Sitzung sowie die Kommunikation mit der Schulleitung verantwortlich.

§43 Kompetenzbereich der externen Arbeit

- (1) Das Mitglied des SV-Teams, welches den Kompetenzbereich der externen Arbeit übernimmt, führt im Schriftverkehr der SV den Titel „Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit“.
- (2) Das Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit ist für die Zusammenarbeit mit Gremien außerhalb der Schülervertretung nach dem Schulgesetz sowie für Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Es ist die primäre Ansprechperson für diese Themen.
- (3) Die Kommunikation mit der Gesamtelternvertretung, der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sowie mit der Schulleitung erfolgt primär durch das Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit.
- (4) Das Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit ist verantwortlich für die Einladungen zu Sitzungen der Gesamtschülervertretung.
- (5) Das Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit führt die Öffentlichkeitsarbeit des SV-Teams und veröffentlicht Publikationen über soziale Medien oder die Schulwebsite.
- (6) Das Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und außerschulischen Trägern.
- (7) Nach der Wahl des SV-Teams wählt die Gesamtschülervertretung das Mitglied des SV-Teams für externe Arbeit zum Mitglied in der Schulkonferenz. Dieser Platz ist vakant zu halten, bis das SV-Team gewählt wurde. Sollte es nicht gewählt werden, müssen Kompetenzbereiche geändert werden.

§44 Kompetenzbereich der Eigenkoordination

- (1) Das Mitglied des SV-Teams, welches den Kompetenzbereich der Eigenkoordination übernimmt, führt im Schriftverkehr der SV den Titel „Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination“.
- (2) Das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination ist für die Koordination der SV-Team Arbeit, für die Archiv- und Protokollführung sowie für Eigeninitiativen zuständig. Es ist die primäre Ansprechperson für diese Themen.
- (3) Die Archivführung und Aufbewahrung von Dokumenten sowie die Buchführung über ausgegebene Unterrichtsbefreiungen erfolgt durch das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination.
- (4) Die Protokollführung innerhalb von Sitzungen des SV-Teams erfolgt durch das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination.
- (5) Die Aufbewahrung von Wahlunterlagen der SV-Team Wahl sowie der Klassen- und Kurssprecherwahlen findet durch das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination statt.
- (6) Die Buchführung über die Anwesenheit bei Sitzungen der Gesamtschülervertretung nach Paragraph §12 Absatz 4 wird durch das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination ausgeführt.
- (7) Das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination ist zuständig für die Koordination von Eigeninitiativen und Projekten des SV-Teams.

§45 Weitere Kompetenzen des SV-Teams

- (1) Für die gemeinsamen Kompetenzen sind alle Mitglieder des SV-Teams verantwortlich.
- (2) Das SV-Team beruft Sitzungen der Gesamtschülervertretung regelmäßig ein, sitzt der Gesamtschülervertretung vor und moderiert die Sitzungen der Gesamtschülervertretung.
- (3) Gegen Entscheidungen der Projektgruppen kann das SV-Team Veto einlegen.
- (4) Das SV-Team kann Dokumente nach Paragraph §54 als vertraulich einstufen und somit von der offenen Nutzung ausschließen.

§48 SV-Kasse

- (1) Das SV-Team kontrolliert alle Geldflüsse der Schülervertretung.
- (2) Die Gelder in physischer Form werden bei einem, vom SV-Team nicht öffentlich kommuniziertem, Mitglied des SV-Teams oder im Schultresor aufbewahrt. Es muss über die Geldeingänge und Geldausgänge Protokoll führen.
- (3) Ein SV-Konto kann durch die Mitglieder des SV-Teams gemeinsam mit einer betreuenden Lehrkraft eröffnet und geführt werden.
- (4) Über die Führung der SV-Kasse muss der Stufenrat informiert werden.
- (5) Alle Gelder, welche durch die SV oder eines ihrer Gremien oder Projektgruppen eingenommen werden, sind zentral in der SV-Kasse durch das SV-Team zu sammeln.

§49 Beauftragte des SV-Teams

- (1) Das SV-Team darf vereinzelte Kompetenzen an Beauftragte abgeben. Diese führen im Schriftverkehr der SV den Titel „Beauftragter des SV-Teams für“ oder „Beauftragte des SV-Teams für“ gefolgt von der übertragenden Kompetenz.
- (2) Die Beauftragten des SV-Teams sind öffentlich zu deklarieren und der Schulleitung mitzuteilen.
- (3) Die Beauftragten der SV-Teams sind vollständig weisungsgebunden an das SV-Team.

§50 Gesamtschulische Aufgabe des SV-Teams

- (1) Die Mitglieder des SV-Teams sind Ansprechpersonen für alle Schülerinnen und Schüler für private oder schulische Angelegenheiten.
- (2) Das SV-Team pflegt Kontakte mit den Schülerinnen und Schülern aus allen Jahrgängen.
- (3) Die Mitglieder des SV-Teams stehen zur Vermittlung zwischen Schülern und Lehrkräften bzw. Eltern jederzeit zur Verfügung.

§51 Eigeninitiativen

- (1) Das SV-Team kann eigene Projektinitiativen im Konsens starten.
- (2) In Eigeninitiativen wird das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination zum Projektvorsitzenden ernannt, um Aufgaben nach Paragraf §73 Absatz 3 zu übernehmen.
- (3) Das SV-Team kann in Eigeninitiativen andere Schülerinnen und Schüler, auch außerhalb der Schülervertretung, einbeziehen.
- (4) Eigeninitiativen sind stets der Schulleitung und dem Stufenrat mitzuteilen.

§52 Verantwortung des SV-Teams

- (1) Das SV-Team muss sich regelmäßig vor der Gesamtschülervertretung im Rahmen eines Berichts des SV-Teams nach Paragraf §13 verantworten.
- (2) Das SV-Team muss sich, vertreten durch eines seiner Mitglieder, vor dem Stufenrat verantworten.
- (3) Das SV-Team muss sich gemeinsam gegenüber der Schülerschaft verantworten.

§53 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das SV-Team betreibt die Öffentlichkeitsarbeit der Schülervertretung, koordiniert durch den Kompetenzbereich der externen Arbeit.
- (2) Öffentliche Beiträge von Gremien werden durch das SV-Team veröffentlicht. Beschlüssen dieser Gremien ist Folge zu leisten.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit von Projektgruppen kann durch das SV-Team den Projektgruppen freigestellt werden.

§54 Vertrauliche Dokumente

- (1) Vertrauliche Dokumente sind Dokumente, die von wichtiger Bedeutung sind und deren Weitergabe an Dritte zu Problemen für die Schülervertretung oder einem ihrer Gremien führen kann. Die Dokumente und ihre Inhalte sind von der Öffentlichkeit fernzuhalten.
- (2) Festgelegt vertraulich sind Dokumente zur Vorbereitung von Gremiensitzungen, Kostenabrechnungen des SV-Teams, Verträge der SV mit Drittanbietern, Kontaktdaten von Mitgliedern der Gesamtschülervertretung, Chatverläufe und E-Mails an das SV-Team oder Sitzungsprotokolle, bei denen die Vertraulichkeit beschlossen wurde.
- (3) Fotos oder Kopien von vertraulichen Dokumenten sind untersagt.
- (4) Die Weitergabe von Inhalten von vertraulichen Dokumenten ist untersagt.
- (5) Kopien von vertraulichen Dokumenten müssen nach dem Gebrauch eingesammelt und vernichtet werden.
- (6) Vertrauliche Dokumente müssen klar gekennzeichnet sein. Die Schülerinnen und Schüler, welche Einsicht erhalten müssen, ein Dokument zur Einwilligung erklären, bevor sie das Dokument erhalten.
- (7) Das SV-Team kontrolliert die vertraulichen Dokumente.
- (8) Der Vorsitzende des Stufenrats hat jederzeit die Möglichkeit vertrauliche Dokumente einzusehen.
- (9) Bei Vergehen gegen diese Regelung erfolgt der sofortige Ausschluss aus jedem SV-Gremium. Der Stufenrat kann dagegen Veto einlegen.

§55 Weitergabe und Aufbewahrung von Akten

- (1) Alle Akten des SV-Teams werden zum Ende des Schuljahres oder nach der Absetzung des SV-Teams nach Paragraph §70 dem Vorsitzenden des neu einberufenen Wahlausschusses zur Aufbewahrung übergeben.
- (2) Solange kein SV-Team gewählt ist sind die Akten dem provisorischen Vorsitz nach Paragraph §62 oder dem Wahlausschussvorsitzenden nach Paragraph §37 Absatz 5 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Wahlausschuss übergibt Akten nach der Amtsübernahme des neuen SV-Teams an das Mitglied des SV-Teams für Eigenkoordination.

§56 Vertrauensfrage

- (1) Das SV-Team kann geschlossen jederzeit eine Vertrauensfrage in der Gesamtschülervertretung stellen. Die Absicht zur Stellung einer Vertrauensfrage ist zuvor dem Stufenrat mitzuteilen.
- (2) Die Abstimmung darüber, ob die Gesamtschülervertretung dem SV-Team das Vertrauen ausspricht erfolgt ohne Aussprache über eine geheime Abstimmung nach Paragraph §22.
- (3) Sollte dem SV-Team das Vertrauen versagt werden, so greift Paragraph §70.

§57 Rücktritt

- (1) Das SV-Team oder eines seiner Mitglieder kann jederzeit begründet zurücktreten. Die Absicht zum Rücktritt wird zuvor dem Stufenrat und der Schulleitung mitgeteilt.
- (2) Es greift Paragraph §70, Absatz 2 und Absatz 4, bis zur Wiedereinsetzung des SV-Teams oder eines seiner Mitglieder.
- (3) Der Rücktritt ist innerhalb von sieben Tagen nach Inkennntnissetzen des Stufenrats und der Schulleitung zu vollziehen. Er wird öffentlich bekanntgegeben. Der Rücktritt wird durch Unterschrift der zurücktretenden Mitglieder des SV-Teams vollzogen. Das Rücktrittsschreiben ist der Schulleitung und dem Stufenrat auszuhändigen.

SECHSTER ABSCHNITT
MISSTRAUENSVOTUM GEGEN DAS SV-TEAM ODER EINES SEINER MITGLIEDER

§58 Gründe für ein Misstrauensvotum

(1) Die möglichen Gründe für ein Misstrauensvotum sind Amtsmissbrauch, Wendung von Schaden auf das Amt des Schülersprechers oder die Nichteinhaltung der Geschäftsordnung oder weiterer Regelungen der Schülervertretung durch das SV-Team oder eines seiner Mitglieder.

§59 Antragstellung zum Misstrauensvotum

(1) Ein Misstrauensantrag muss maschinenschriftlich abgegeben werden und auf eine Din-A4 Seite passen.

(2) Der Misstrauensantrag muss zu Beginn einen Grund für das Misstrauensvotum nach Paragraph §58 angeben. Anschließend folgt eine detaillierte Begründung, weshalb jener Grund zutrifft.

(3) Im Anschluss an Absatz 2 werden alle Antragsgegner genannt, denen das Misstrauen ausgesprochen werden sollen. Es werden entweder einzelne Mitglieder des SV-Teams oder das SV-Team als Ganzes angegeben.

(4) Es finden sich anschließend die Unterschriften des führenden Antragsstellers nach Paragraph §60 sowie die Unterschriften von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder der Gesamtschülervertretung.

§60 Führender Antragssteller

(1) Der führende Antragssteller ist ein Mitglied der Gesamtschülervertretung, das aus der Mitte der Unterstützer des Misstrauensvotums gewählt wurde.

(2) Der führende Antragssteller vertritt Antragssteller des Misstrauensvotums vor der Gesamtschülervertretung, dem Stufenrat und der Schulleitung.

§61 Kontrolle durch den Stufenrat

(1) Der Misstrauensantrag wird dem Vorsitzenden des Stufenrats eingereicht.

(2) Der Stufenrat prüft, ob der Antrag formgemäß eingereicht wurde.

(3) Es gibt die Möglichkeit, dass der Stufenrat eine Anhörung zum Antrag durchführt. Sollte er dies tun, müssen sowohl der führende Antragssteller als auch der oder die Antragsgegner angehört werden. Eine Anhörung von nur einem der Beteiligten ist untersagt.

(4) Der Stufenrat stimmt mit einfacher Mehrheit über die Formmäßigkeit des Antrags ab.

(5) Sollte der Stufenrat den Antrag ablehnen, muss er die Ablehnung gegenüber dem Antragssteller erklären. Ein erneutes stellen des Antrags ist möglich, wenn die Form des Antrags überarbeitet wurde.

§62 Zusammentreten und Aufbau der Gesamtschülervertretung

- (1) Die Gesamtschülervertretung kommt spätestens eine Woche nach Stattgeben des Antrags nach Paragraf §61 zusammen. Der einzige Tagesordnungspunkt ist das Misstrauensvotum.
- (2) Den Vorsitz der Gesamtschülervertretung übernimmt das nach Paragraf §25 Absatz 5 gebildete Vorstandskollegium des Stufenrats. Es trägt während der Sitzung den Titel „Provisorischer Vorsitz der Gesamtschülervertretung“.
- (3) Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesamtschülervertretung in der Sitzung anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit herzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Sitzung auf den nächsten Tag verschoben.
- (4) Vor dem Plenum der Gesamtschülervertretung werden rechts und links vom provisorischen Vorsitz jeweils drei Stühle aufgestellt. Links vom provisorischen Vorsitz sitzt der führende Antragssteller, gemeinsam mit bis zu zwei Begleitern. Rechts vom provisorischen Vorsitz sitzt das SV-Team.
- (5) Vor dem Plenum wird ein Rednerpult aufgestellt.

§63 Vorgang in der Gesamtschülervertretung

- (1) Der provisorische Vorsitz der Gesamtschülervertretung erklärt den Vorgang nach diesem Paragrafen.
- (2) Zu Beginn wird der Antrag der Antragssteller in neutraler Vortragsweise vom provisorischen Vorsitz verlesen.
- (3) Anschließend an Absatz 2 folgen die Eingangsplädoyers nach Paragraf §64.
- (4) Nach den Eingangsplädoyers folgt die Befragung der Antragssteller und Antragsgegner nach Paragraf §65.
- (5) Nach der Befragung der Antragssteller und Antragsgegner erfolgen die Plädoyers der Mitglieder der Gesamtschülervertretung nach Paragraf §66.
- (6) Anschließend an Absatz 5 folgt eine geheime Abstimmung über den Antrag. Es gilt Paragraf §22, die Kompetenz des SV-Teams übernimmt der provisorische Vorsitz. Beiden Parteien ist die Einsicht auf den Auszählungsprozess zu gewähren.
- (7) Abschließend erfolgt die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach Paragraf §68.

§64 Eingangsplädoyers

- (1) Der führende Antragssteller beginnt mit einem Eingangsplädoyer um den eigenen Antrag zu befürworten. Anschließend gibt einer der Antragsgegner sein Eingangsplädoyer um sich und eventuelle andere Antragsgegner gegen den Antrag zu verteidigen.
- (2) Die Redezeit ist begrenzt auf drei Minuten. Der provisorische Vorsitz erinnert 30 Sekunden vor Ablauf der Zeit den Redner auf Einhaltung der Zeitgrenze. Nach drei Minuten muss dem Redner das Wort entzogen werden.

§65 Befragung von Antragssteller und Antragsgegner

- (1) Die Mitglieder der Gesamtschülervertretung bekommen die Möglichkeit, Fragen an den führenden Antragssteller, einen der Antragsgegner oder beide Parteien gleichzeitig zu stellen. Der provisorische Vorsitz erteilt das Wort.
- (2) Es antworten nur die Parteien, welche nach Absatz 1 angesprochen sind.
- (3) Sollte eine der beiden Parteien zu einer der Äußerungen einen Einspruch haben, so kann sie diesen beim provisorischen Vorsitz anmelden. Dieser entscheidet, ob dem Einspruch stattgegeben wird.
- (4) Die Befragung von Antragssteller und Antragsgegner ist auf 30 Minuten begrenzt.

§66 Plädoyers der Mitglieder der Gesamtschülervertretung

- (1) Die Mitglieder der Gesamtschülervertretung dürfen sich zu dem Antrag äußern und für oder gegen den Misstrauensantrag zu plädieren. Der provisorische Vorsitz erteilt das Wort.
- (2) Der provisorische Vorsitz darf maximal zwei Mitgliedern der Gesamtschülervertretung das Wort erteilen, die bereits im Vorhinein durch ihre Unterschrift nach Paragraph §59 Absatz 4 ihre Unterstützung für den Misstrauensantrag erklärt haben.
- (3) Die Zeit für die Plädoyers der Mitglieder der Gesamtschülervertretung ist auf 20 Minuten begrenzt.

§68 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Sollte das Misstrauensvotum abgelehnt werden erfolgt eine neutrale Bekanntmachung des Ergebnisses sowie folgende Bekanntmachung:
Der provisorische Vorsitz stellt damit fest, dass die benötigte Mehrheit von [Anzahl der benötigten Stimmen] nicht erreicht wurde. Der Misstrauensantrag ist somit abgelehnt. [Dem Antragsgegner oder Dem SV-Team] wurde das Vertrauen der Gesamtschülervertretung ausgesprochen. Ein erneutes stellen eines Misstrauensantrags ist für zwei Monate untersagt.
- (2) Sollte das Misstrauensvotum angenommen werden erfolgt eine neutrale Bekanntmachung des Ergebnisses sowie folgende Bekanntmachung:
„Der provisorische Vorsitz stellt damit fest, dass die benötigte Mehrheit von [Anzahl der benötigten Stimmen] erreicht wurde. Der Misstrauensantrag ist somit angenommen. [Dem Antragsgegner oder Dem SV-Team] wurde das Vertrauen der Gesamtschülervertretung verwehrt. Damit ist [Der Antragssteller oder das SV-Team] abgesetzt. Der provisorische Vorsitz ernennt hiermit den amtierenden Stufenrat zum Wahlausschuss zur Nachwahl eines [Mitglieds des SV-Teams oder des SV-Teams]. Der Vorsitzende des Stufenrats wird der Vorsitzende des Wahlausschusses.“
Bei einem Antrag gegen das gesamte SV-Team folgt zusätzlich:
„Der provisorische Vorsitz übernimmt hiermit die Kompetenzen des SV-Teams bis zur Wahl. Er trifft sich sobald möglich mit der Schulleitung.“

§69 Folgen eines abgelehnten Misstrauensantrags

- (1) Den Antragsgegnern wird durch die Gesamtschülervertretung das Vertrauen ausgesprochen. Sie führen die Amtsgeschäfte weiter.
- (2) Ein erneutes Stellen eines Misstrauensantrags ist für zwei Monate untersagt.

§70 Folgen eines angenommenen Misstrauensantrags

- (1) Den Antragsgegnern wird durch die Gesamtschülervertretung das Vertrauen verwehrt. Den Antragsgegnern werden die Amtsgeschäfte entzogen und sie verlieren jegliche Kompetenz.
- (2) Der Stufenrat wird zu einem Wahlausschuss, für den die Paragraphen §35 bis §38 gelten. Der Vorsitzende des neuen Wahlausschusses wird der Vorsitzende des Stufenrats.
- (3) Die Bewerbungszeit nach Paragraph §38 Absatz 2 wird auf eine Woche nach dem Misstrauensvotum gesetzt. Die Wahl zum SV-Team findet spätestens zwei Wochen nach dem Misstrauensvotum statt.
- (4) Es findet höchstens eine gemeinsame Wahlveranstaltung nach Paragraph 38 Absatz 3 statt.
- (5) Alle SV-Team Mitglieder, welchen das Misstrauen ausgesprochen wurde, dürfen erneut an der Wahl teilnehmen. Sollten sie gewählt werden, so gilt Paragraph §69 Absatz 2.
- (6) Der provisorische Vorsitz der Gesamtschülervertretung trifft sich schnellstmöglich mit der Schulleitung zur Besprechung der aktuellen Situation.
- (7) Alle SV-Team Mitglieder, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, geben ihre Akten dem provisorischen Vorsitz.
- (7) Sollte dem gesamten SV-Team das Misstrauen ausgesprochen worden sein, übernimmt der provisorische Vorsitz alle Kompetenzen des SV-Teams.

SIEBTER ABSCHNITT
PROJEKTGRUPPEN DER SCHÜLERVERTRETUNG

§71 Projektgruppen der Schülervertretung

- (1) Projektgruppen sind Gruppen von Schülerinnen und Schülern, die ein konkretes Projekt verfolgen, planen und umsetzen.

§72 Gründung von Projektgruppen

- (1) Projektgruppen werden von mehreren Schülerinnen und Schülern gemeinsam gebildet.
- (2) Die Bildung von Projektgruppen erfolgt auf Seminarfahrten der Schülervertretung oder durch Kommunikation mit dem SV-Team
- (3) Zur Gründung einer Projektgruppe muss ein Antragsformular ausgefüllt werden, in welchem der Name des Projektes, die Mitglieder, der Projektgruppenvorsitz, das Problem, welches gelöst werden soll und das Projektziel angegeben werden.
- (4) Das Antragsformular nach Absatz 3 ist dem SV-Team einzureichen. Das SV-Team beurteilt das Projekt und kann die Projektgruppe genehmigen oder ablehnen. Sollte das SV-Team das Projekt ablehnen, kann der Stufenrat dagegen Veto einlegen, wodurch die Gründung der Projektgruppe dennoch zustande kommt.

§73 Mitglieder von Projektgruppen

- (1) Die Anzahl von Mitgliedern in Projektgruppen ist auf zehn Schülerinnen und Schüler beschränkt.
- (2) Es muss mindestens eines der Mitglieder in der Projektgruppe ein Mitglied in der Gesamtschülervertretung sein.
- (3) Die Projektgruppe wählt einen Vorsitz aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitgliederdeckelung nach Absatz 1 kann durch das SV-Team aufgehoben werden. Der Stufenrat kann gegen diese Entscheidung ein Veto einlegen, woraufhin die Gesamtschülervertretung in einer offenen Abstimmung nach Paragraph §21 abstimmt.

§74 Finanzierung und SV-Kasse

- (1) Projektgruppen, welche Einnahmen erzielen, müssen diese in der SV-Kasse hinterlegen. Für zukünftige Aktionen der Projektgruppe müssen diese durch das SV-Team abrufbar sein.
- (2) Projektgruppen ist es verboten, eigene Konten zu führen.
- (3) Weiteres regelt Paragraf §48.

§75 Zeiten für Projektarbeit

- (1) Die Arbeit in Projektgruppen ist hauptsächlich auf die Zeiten außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Sollte es notwendig sein, sich während der Schulzeit zentral zu treffen, so können die Mitglieder der Projektgruppen für diese Zeit vom Unterricht befreit werden.

§76 Anmeldung der Projektarbeitszeit

- (1) Der Vorsitz einer Projektgruppe kann beim SV-Team eine Projektarbeitszeit innerhalb der Unterrichtszeit beantragen. Dieses prüft dann, ob davon auszugehen ist, dass die Zeit sinnvoll und mit Arbeit am Projekt genutzt werden würde.
- (2) Innerhalb eines Monats können höchstens zwei Schulstunden, je 45 Minuten, an Projektarbeitszeit beantragt werden.
- (3) Über das gegebene Zeitkontingent hinaus werden Projektarbeitszeiten nur mit klarer und ausführlicher Erklärung darüber, wie die Arbeitszeit genutzt wird, vom Unterricht befreit. Diese Erklärung ist in dem Fall auch den jeweiligen Klassenlehrkräften/Tutorien mitzuteilen, welche dies ablehnen dürfen.

§77 Bescheinigungen über Projektarbeitszeiten

- (1) Eine Projektarbeitszeit und deren Unterrichtsbefreiung muss bescheinigt werden.
- (2) Die Bescheinigung ist mindestens zwei Tage vor der geplanten Projektarbeitszeit vom Projektgruppenvorsitz in benötigter Menge anzufordern. Die Bescheinigungen werden durch ein Mitglied des SV-Teams und durch die Schulleitung unterzeichnet.
- (3) Sowohl SV-Team als auch Schulleitung dürfen die Unterzeichnung verweigern, sollte erkennbar sein, dass in der gegebenen Zeit nicht am Projekt gearbeitet werden würde/geworden ist.

§78 Widerrufung von Unterrichtsbefreiungen

- (1) Eine durch das SV-Team ausgegebene Unterrichtsbefreiung während einer der Leistungsüberprüfung, wie einer Klassenarbeit, Klausur, Lernerfolgskontrolle oder Präsentation, ist nicht gültig. Unterrichtsbefreiungen, welche dennoch erteilt wurden, sind ungültig und werden widerrufen.
- (2) Wenn eine Lehrkraft eine Unterrichtsbefreiung für Fehlen in den oben genannten Leistungsüberprüfungen erhält, ist das SV-Team darüber zu informieren.
- (3) Bei Verdacht darauf, dass während der gegebenen Projektarbeitszeit nicht am Projekt gearbeitet wurde, kann die Unterrichtsbefreiung bis zu drei Tage nach Aushändigung widerrufen werden.
- (4) Auf Ersuchen einer Lehrkraft können vom SV-Team ausgegebene Unterrichtsbefreiung von der Schulleitung widerrufen werden.

§79 Gültigkeit der Unterrichtsbefreiungen

- (1) Die durch das SV-Team ausgegebenen Unterrichtsbefreiungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Wechsel des Halbjahres oder, in der Oberstufe, mit dem Wechsel des Semesters.
- (2) Im Falle einer Widerrufung nach Paragraf §78 verliert die Unterrichtsbefreiungen ihre Gültigkeit.

§80 Kontrolle der Projektgruppen

- (1) Die Gesamtschülervertretung darf in Form eines Debattenantrags nach Paragraf §14 jederzeit eine Projektgruppe befragen und über die Sinnhaftigkeit der Projektgruppe diskutieren.
- (2) Der Stufenrat darf jederzeit den Projektgruppenvorsitz zu einer seiner Sitzungen herbeizitieren um ihn zu befragen.
- (3) Die Projektgruppenvorsitzenden treffen sich mindestens einmal monatlich mit dem SV-Team zur Besprechung der aktuellen Projektsituationen und zum Austausch mit den anderen Projektgruppenvorsitzenden

§81 Auflösung einer Projektgruppe

- (1) Das SV-Team kann eine Projektgruppe auflösen, wenn sie gegen die Schulordnung oder die Geschäftsordnung verstößt oder die Aussicht auf die Projektdurchsetzung nicht gegeben ist.
- (2) Bei einer Projektgruppenauflösung ist der Stufenrat zu informieren. Dieser kann ein Veto gegen die Auflösung einlegen, was zur Abstimmung über die Auflösung in der Gesamtschülervertretung führt.

ACHTER ABSCHNITT
VERTRETUNG BEI ANDEREN GREMIEN

§82 Wahl der Gremienvertreter

- (1) Die Gesamtschülervertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung alle Gremienvertreter in einer offenen Abstimmung.
- (2) Sollten Gremienvertreter aus der Gesamtschülervertretung ausscheiden, wird das Amt kommissarisch durch das Mitglied des SV-Teams für externe Angelegenheiten wahrgenommen, bis die Gesamtschülervertretung bei ihrer nächsten Sitzung über die Neubesetzung abstimmt.

§83 Liste der Gremienvertreter

- (1) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte vier Mitglieder der Schulkonferenz.
- (2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder der Bezirksschülervertretung.
- (3) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei beratende Mitglieder der Gesamtelternvertretung.
- (4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte.
- (5) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte je zwei beratende Mitglieder jeder Fachkonferenz.
- (6) Es wird durch das SV-Team eine Liste mit allen Gremienvertretern und deren Kontaktmöglichkeiten angefertigt. Diese wird der Schulleitung zur Verfügung gestellt, um an die entsprechenden Konferenzen weitergeleitet zu werden.

§84 Schulkonferenz

- (1) Die Mitglieder der Schulkonferenz werden durch das SV-Team in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt, indem sie alle Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt bekommen.
- (2) Nach der Wahl des SV-Teams scheidet das Mitglied der Schulkonferenz, welches die wenigsten Stimmen bei der Wahl nach Paragraf §82 erhalten hat, aus der Schulkonferenz aus. Das Mitglied des SV-Teams für externe Angelegenheiten wird sobald möglich durch die Gesamtschülervertretung in die Schulkonferenz gewählt. Das ausscheidende Mitglied der Schulkonferenz wird stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenz und erhält weiterhin Informationen nach Absatz 1.

**NEUNTER ABSCHNITT
ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN**

§85 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die Gesamtschülervertretung diese mit einfacher Mehrheit in einer offenen oder geheimen Abstimmung verabschiedet hat.
- (2) Diese Geschäftsordnung bleibt über den Schuljahreswechsel hinweg gültig.

§86 Außerkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die Gesamtschülervertretung dies mit einer zwei-Drittel Mehrheit in einer offenen oder geheimen Abstimmung beschließt.

§87 Konstituierung der Gesamtschülervertretung

- (1) Die Gesamtschülervertretung tritt innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Der konstituierenden Sitzung sitzen die Mitglieder des SV-Teams aus dem Vorjahr sowie der Vorsitzende des Wahlausschusses und der Stufenratsvorsitzende aus dem vergangenen Schuljahr vor.

§88 Verankerung im Schulprogramm des Friedrich-Engels-Gymnasiums

- (1) Diese Geschäftsordnung soll im Schulprogramm des Friedrich-Engels-Gymnasiums verankert sein. Diese Entscheidung trifft die Schulkonferenz.
- (2) Sollte die Gesamtschülervertretung das Außerkrafttreten der Geschäftsordnung beschließen, so stellen die Mitglieder der Schulkonferenz aus der Gesamtschülervertretung einen entsprechenden Antrag an die Schulkonferenz, um die Verankerung im Schulprogramm aufzuheben.

§89 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Gesamtschülervertretung kann diese Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz verändern.
- (2) Die Gesamtschülervertretung kann mit einer einfachen Mehrheit Änderungen der Geschäftsordnung für ein einzelnes Schuljahr beschließen.

§90 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Schülervertretung des Friedrich-Engels-Gymnasiums Berlin und alle ihre Gremien, welche in dieser Geschäftsordnung niedergeschrieben sind.